

Satzung
des
Wiesbadener Yacht-Club e.V.



Bootshaus: Wiesbaden-Schierstein, Hafenstraße 2

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Wiesbadener Yacht-Club e.V." und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist politisch, weltanschaulich und ethnisch neutral und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Erziehung zur Seemannschaft, Veranstaltung von Binnen-, Küsten- und Zielfahrten, Maßnahmen der Freizeitgestaltung für Jugendliche, Pflege des Wasserskilaufens, des Segelns, des Schwimmens und durch beratende Unterstützung in allen Bootsfragen, die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen in Theorie und Praxis, die Bereitstellung von Liegeplätzen (mit Wasser- und Stromversorgung) und Lagerungsmöglichkeiten für Sportgeräte für Mitglieder, die kurzfristige Überlassung von Liegeplätzen an Wasserwanderer sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Neben wassersportlichen Veranstaltungen aller Art pflegt er ideelle und gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet des Wassersports im Rahmen der Satzung und unterhält Verbindungen zu Clubs mit gleichartigen Zwecken im In- und Ausland.

Der Verein fördert die umweltbewusste Ausübung des Wassersports und setzt sich nachdrücklich für die Belange eines ausgewogenen Natur- und Umweltschutzes ein.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Personen, die auf Anlass des Vorstands oder eines Beauftragten des Vereins für den Verein Auslagen getätigt haben, haben auf beleghaften Nachweis Anspruch auf Erstattung der Auslagen bis zu den steuerlich höchstzulässigen Sätzen. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Höhe eines pauschalierten Auslagenersatzes, z.B. der Fahrtkosten.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Soweit diese Vergütung die Ehrenamtszuschale übersteigt, entscheidet über den Umfang der entgeltlichen Beschäftigung und die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung, bei Enthaltung des Betroffenen.

Der Vorstand ist berechtigt, Trainer im Rahmen der Ehrenamtszuschale oder Übungsleiterzuschale zu entlohnen.

Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer berufen, der die Geschäfte des Vereins führt. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob er von den Beschränkungen des §181 BGB befreit wird.

Jugendliche bis 27 Jahre können auf Antrag für die Teilnahme an Wettkämpfen oder Jugendtreffen Unterstützung erhalten. Über die maximale Höhe im Einzelfall und insgesamt im Jahr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung der Verbindlichkeiten an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- 1) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder
- 3) Jugendliche Mitglieder
- 4) Fördernde Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Aufnahme

Die Mitgliedschaft im Verein wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme bestimmt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Vereinsmitglieder auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes verliehen.

Gegen die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft haben die Vereinsmitglieder ein Einspruchsrecht, über das in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Änderung der Rechtsform, in der sie betrieben wird, oder durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig ist. Der Austritt muss mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erklärt werden, um wirksam zu sein.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss, der vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, gegen die Satzung verstößt oder die Bestrebungen des Vereins gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Vorstandsbeschluss über die Ausschließung wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Vereinsfrieden stören, sich nicht in die Vereinsgemeinschaft einfügen können oder nicht mehr in die Vereinsgemeinschaft passen, können, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gewährt worden ist, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und des Ältestenrates, der in geheimer Abstimmung zu fassen ist, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Hiergegen kann der Betroffene Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Das Verfahren ist dasselbe, wie in Absatz 3 dieses § geregelt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9

Aufnahmegebühr und Beiträge

Zur Deckung der Vereinsaufgaben sind von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, von den fördernden Mitgliedern Jahresbeiträge zu zahlen. Bei Inanspruchnahme von Liegeplätzen sind Liegeplatzgebühren (Liegeplatzmieten) zu entrichten. Sollten trotz dreimaliger Mahnung die fälligen Mieten und Gebühren nicht gezahlt werden, so kann der Mietvertrag durch Vorstandsbeschluss mit kürzest möglicher Wirkung gekündigt werden. Die Forderung bleibt davon unberührt.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und der Liegeplatzgebühren setzt die Mitgliederversammlung fest.

Die von einem neu aufgenommenen Mitglied zu erhebende Aufnahmegebühr ist innerhalb 4 Wochen nach schriftlicher Bestätigung über die Aufnahme fällig.

Alle Beitragszahlungen, Gebühren, Umlagen, Entgelte (z.B. Strom) und die Aufnahmegebühr werden per SEPA-Lastschrift erhoben. Das Mitglied erteilt dazu ein SEPA-Lastschriftmandat. Über den Einzugsbetrag wird vorab eine Mitteilung zugestellt.

Die Kosten einer durch das Mitglied verschuldeten Rücklastschrift zahlt das Mitglied. Beträge, die 4 Wochen nach Fälligkeit nicht eingezogen werden konnten, sind mit 6% über dem am Jahresbeginn geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall Beiträge und Gebühren zu stunden oder zu ermäßigen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins benutzen sowie dessen Rat und Schutz in Anspruch nehmen. Ehren- und ordentliche Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben Stimm- und Wahlrecht.

Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, sowie die Beiträge fristgerecht zu entrichten.

Eine Übertragung des Stimm- oder Wahlrechtes ist unzulässig.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 13

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind:

- a) Hauptversammlungen
- b) Außerordentliche Versammlungen

Jedes anwesende Ehren- und ordentliche Mitglied hat in den Mitgliederversammlungen eine Stimme. Juristische Personen stimmen durch ihren gesetzlichen oder bestellten Vertreter. Mitglieder sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft.

zu a)

Die Hauptversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich, ggf. ergänzt durch Aushang, mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Schriftform wird auch durch e-mail-Versand gewahrt. Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist, bzw. per e-mail verschickt wurde.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
3. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Berichte sonstiger Referenten,
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
6. Neuwahl des Vorstandes,
7. Beschlussfassung über den Voranschlag für das neue Geschäftsjahr,
8. Anträge,
9. Verschiedenes.

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Versammlung an den Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden. Über diese ergänzenden Anträge können in der Versammlung jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung, über die in der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich bis zum Jahresende des der Versammlung vorausgehenden Jahres mitzuteilen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Abstimmung über Beschlüsse - mit Ausnahme der Personenwahlen - erfolgt offen, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder verlangt in offener Abstimmung eine geheime Wahl.

Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:

1. Satzungsänderungen,
2. Auflösung des Vereins,

die beide jeweils auf der Tagesordnung stehen müssen.

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand hat ihr den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen.

Personenwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung oder offen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

zu b)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Beschlussfähigkeit und Stimmenscheidungen wie bei der Hauptversammlung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) der/dem ersten Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister/in
- d) der/dem Schriftführer/in
- e) der/dem Sportleiter/in Motorboot
- f) der/dem Sportleiter/in Segeln
- g) der/dem Jugendwart/in
- h) der/dem Vorstandsbeisitzer/in
- i) der/dem Umweltbeauftragten
- j) der/dem Beauftragten für Bootshaus und Stege
- k) der/dem Beauftragten für Medien

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern auf eine Person ist zulässig. Der Vorstand muss mindestens aus drei Personen bestehen. Jede Person hat eine Stimme.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein, so endet seine Mitgliedschaft im Vorstand mit dem gleichen Tag. Jedes Jahr scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, in einem Jahr die unter den Buchstaben a), c), d), h) und i) aufgeführten, im Folgejahr die unter den Buchstaben b), e), f), g), j) und k) aufgeführten Vorstandsmitglieder.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung ist unter den Voraussetzungen des §3 möglich.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben und für die Dauer dieser damit verbundenen Tätigkeit, Vorstandsbeigeordnete zu ernennen.

§ 15

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern mit je einem Stellvertreter. Er wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen können als Blockwahl erfolgen. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 55 Jahre alt und 10 Jahre Mitglied des Vereins sein. Aufgabe des Ältestenrates ist es, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen und Unstimmigkeiten von Vorstandsmitgliedern untereinander oder zwischen Vorstandsmitgliedern und anderen Vereinsmitgliedern zu schlichten. Er kann Antrag auf Streichung von der Mitgliederliste stellen.

§ 16

Jugend

Alle Mitglieder zwischen dem 6. und dem vollendeten 25. Lebensjahr haben das Recht, der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Besetzung des Jugendwarts zu machen. Dieser Vorschlag ist in einer Versammlung zu bestimmen. Die Versammlung wird vom amtierenden Jugendwart einberufen.

§ 17

Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen oder mehrere Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist maximal 2 x zulässig. Die Wahlen können als Blockwahl erfolgen. Die Rechnungsprüfer dürfen im Vorstand kein Amt bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18

Datenschutz

Der Verein beachtet den Schutz persönlicher Daten. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Ordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.

§ 19

Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen (siehe § 13). In dem Beschluss ist gleichzeitig anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt diese Angabe, ist der Vorsitzende Liquidator.

§ 21

Dem Vorstand wird gestattet, Änderungen an der Satzung, die vom Amtsgericht gefordert werden, vorzunehmen, sofern es sich um ausschließlich redaktionelle Änderungen handelt.

§ 22

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Wiesbaden.

Fassung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2017